

# Alternative JugendKultur Bad Kreuznach e.V.

## Satzung

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2019

### § 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Alternative JugendKultur Bad Kreuznach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in der

Planiger Straße 29

55543 Bad Kreuznach.

(3) Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Angebote der Jugendhilfe werden nach Möglichkeit durch Fachpersonal im direkten Umfeld, dem Pariser Viertel, umgesetzt.

Die Förderung von Kunst und Kultur erfolgt durch den Betrieb des Kulturzentrums Planiger Straße 29 und des Veranstaltungsgartens Plan 17. Der Betrieb erfolgt nach basisdemokratischen Grundsätzen. Jede\*r, auch als Nicht-Vereinsmitglied, kann dort partizipieren.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Mitgliedschaft im Verein wird zwischen aktiven, passiven und Fördermitgliedern unterschieden.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person die aktive Mitgliedschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und sind verpflichtet, den Beitragszahlungen nachzukommen. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Mitgliedschaft. Der Mitgliederversammlung wird das Recht zuteil gegenteilig darüber zu entscheiden.

(3) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Aktive Mitglieder, die ihr Daseins-soll nicht erfüllen, können von der Mitgliederversammlung zu passiven Mitgliedern erklärt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung individuell. Bei einer solchen Abstufung werden schon geleistete Mitgliederbeiträge nicht erstattet.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann jede natürliche Person oder jede juristische Person die passive Mitgliedschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Passive Mitglieder sind von der jährlichen Beitragszahlung ausgeschlossen. Sie besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie können dennoch in beratender Funktion an den Mitgliederversammlungen

teilnehmen. Hierzu wird ihnen das Rederecht zuteil. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Mitgliedschaft. Der Mitgliederversammlung wird das Recht zuteil gegenteilig darüber zu entscheiden.

(6) Auf schriftlichen Antrag kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person die Fördermitgliedschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und sind verpflichtet, mindestens der dreifachen Beitragszahlung aktiver Mitglieder nachzukommen. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Mitgliedschaft. Der Mitgliederversammlung wird das Recht zuteil gegenteilig darüber zu entscheiden.

(7) Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Wird von der Mitgliederversammlung ein Hausverbot für ein Vereinsmitglied ausgesprochen, endet damit automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vereinstreffen und der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/ der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/ -in, und dem/ der ersten und zweiten Schriftführer/ -in.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den/ die ersten Vorsitzende/n jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) der Vorstand ist verantwortlich für:

die Vorbereitung und

die Einberufung der Mitgliederversammlung

die Betreuung, Anleitung und Verwaltung von Mitarbeitern des Vereins.

#### **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ -innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung, Vereinstreffen, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

die Wahl der Kassenprüfer,

die Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Vorstands,

die Abstimmung des Konzepts,

die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung

erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

(5) Die Vereinstreffen finden wöchentlich statt und bilden zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste beschlussfassende Gremium. Der Termin ist regelmäßig und auf der Homepage des Vereins einzusehen. Teilnehmen dürfen alle Vereinsmitglieder. Nicht-Mitglieder dürfen teilnehmen. Die Beschlussfassung der Vereinstreffen erfolgt durch Handzeichen der aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(6) Das Vereinstreffen ist Verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Überarbeitung des Konzepts als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung,
- die Vermietung der Wohnflächen des Vereins.

#### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{10}$  der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

#### **§ 10 Schriftverkehr**

Der elektronische Datenverkehr mit Emails gilt als vollwertige Alternative zur herkömmlichen Schriftform.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Netzwerk am Turm e.V.“

(2) Als Liquidatoren werden der/ die erste Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/ -in bestellt.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 21.10.2009

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2019